
Stadt Radevormwald

1. Änderung des B-Plans Nr. 56 B „Südstadt III – südwestlich Höhenweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum“

09. November 2011

Bearbeitung

Titel Stadt Radevormwald – 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B „Südstadt III
– südwestlich Höhweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum“

Auftraggeber AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V., Hüttenstraße 27, 51766 Engels-
kirchen

Projektleiter Torsten Knapp

Autor(en) Torsten Knapp

Projektnummer 2394373

Anzahl der Seiten 36 (ohne Anlagen)

Datum 09. November 2011

Unterschrift

Tauw GmbH
Kaltenherberg 45-47
51399 Burscheid
Telefon +49 21 74 67 20
Faxnr. +49 21 74 60 35 2

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichungen und Weitergabe an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig.
Veröffentlichung oder Verbreitung von Auszügen, Zusammenfassungen, Wertungen oder sonstigen Bearbeitungen und
Umgestaltungen, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tauw GmbH.
- Bekanntgabe als Messstelle gem. § 26 BImSchG für Emissionen und Immissionen für den Bereich Geräusche (Q, R)

Inhaltsverzeichnis

Bearbeitung	3
1 Geltungsbereich und allgemeines Ziel der Bebauungsplanänderung	7
2 Derzeitige tatsächliche und planungsrechtliche Situation	7
2.1 Tatsächliche Nutzung	7
2.2 Planungsrechtliche Situation	7
2.3 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 B	9
3 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung	11
3.1 Anlass der Planung	11
3.2 Ziele der Bebauungsplanänderung	12
4 Planungsvorgaben	13
4.1 Ziele der Raumordnung.....	13
4.2 Flächennutzungsplan	13
4.3 Städtebauliches Konzept.....	13
5 Festsetzungen des Bebauungsplans	14
5.1 Fläche für den Gemeinbedarf.....	14
5.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	15
5.4 Stellplätze	16
5.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
6 Realisierung der Planung	16
6.1 Bodenordnung	16
6.2 Technische Ver- und Entsorgung	17
6.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	17
6.4 Finanzierung.....	18
7 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	18
7.1 Einleitung.....	18
7.2 Bedarf an Grund und Boden	19

7.3	Geprüfte Nutzungsvarianten der Planung	19
7.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	20
7.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	20
7.4.2	Ziele der Raumordnung.....	22
7.4.3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	22
7.4.4	Aussagen des Landschaftsplanes.....	22
7.4.5	Schutzgebietsausweisungen der Landschaft	22
7.4.6	Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald	24
7.4.7	Belange der (Boden-)Denkmalpflege	25
7.4.8	Sonstige Kultur- und Sachgüter	25
7.4.9	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete	25
7.4.10	Bodenbelastungen/Altlasten/Schutzwürdige Böden.....	25
7.4.11	Sonstige (fach-)planungsrechtliche Vorgaben	26
7.5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen der Planung	27
7.5.1	Schutzgut Mensch.....	27
7.5.2	Schutzgut Natur und Landschaft, Flora und Fauna.....	28
7.5.3	Schutzgut Klima/Luft	29
7.5.4	Schutzgut Boden	30
7.5.5	Schutzgut Wasser	30
7.5.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
7.5.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
7.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
7.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	31
7.8	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
7.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	34
7.10	Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse	34
7.11	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	34
7.12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	35

Anlagen

1. Betrachtung des Verkehrs- und Parkplatzlärms der geplanten Kindertageseinrichtung

1 Geltungsbereich und allgemeines Ziel der Bebauungsplanänderung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 B soll in Teilen geändert werden. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kindergartens.

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar östlich an die Dietrich-Bonhoeffer-Straße an und hat eine Größe von ca. 2.150 m². Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1386 (teilweise), 1387 (teilweise), 1389 (teilweise) sowie 1390 (teilweise) in der Gemarkung Radevormwald, Flur 36. Die genaue Abgrenzung kann der Planurkunde entnommen werden. Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m südwestlich des Stadtzentrums von Radevormwald. Der Änderungsbereich ist über die Dietrich-Bonhoeffer-Straße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

2 Derzeitige tatsächliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Tatsächliche Nutzung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist Bestandteil eines Grünzugs, der sich von Nord nach Süd entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße und der Straße „Laakbaum“ erstreckt. Die Grundstücke des Änderungsbereiches sind zum größten Teil mit Bäumen bestanden und nicht bebaut.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch folgende Nutzungen geprägt:

- Grünflächen und mit Bäumen bestandene Flächen südlich
- Wohnbebauung nördlich, östlich, südöstlich und südwestlich
- Spiel- und Bolzplatz nördlich
- Öffentliche Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenhaus, Altenheim) westlich und nordwestlich

2.2 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 56 B „Südstadt III – südwestlich Höweg zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Laakbaum“ und ist derzeit als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Im Umfeld des Bebauungsplans Nr. 56 B bzw. des Änderungsbereichs befinden sich folgende Bebauungspläne:

1. Bebauungsplan Nr. 31

Der Bebauungsplan Nr. 31 erstreckt sich westlich des Plangebietes und umfasst den Bereich zwischen der Bundesstraße B 229 im Norden, dem Höweg im Osten sowie der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Osten, Süden und Westen.

Der an das Plangebiet angrenzende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 31 zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Siepenstraße setzt im Süden Reine Wohngebiete (WR) und im Norden ein Sondergebiet Krankenhaus fest.

2. Bebauungsplan Nr. 46

Der Bebauungsplan Nr. 46 östlich und nordöstlich des Plangebietes im Bereich Krankenhausstraße, Albert-Osenberg-Straße und „An der Eick“ setzt im gesamten Geltungsbereich Reine Wohngebiete (WR) fest.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 bezog sich lediglich auf die Festsetzungen bezüglich der Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze. Änderungen an Art und Maß der baulichen Nutzung wurden hingegen nicht vorgenommen.

3. Bebauungsplan Nr. 51

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 umfasst den Bereich Drosselweg/Ispingrader Straße. Der Bebauungsplan setzt Reine (WR) und Allgemeine Wohngebiete (WA) fest.

4. Bebauungsplan Nr. 75

Südlich des Bebauungsplans Nr. 56 B grenzt der Bebauungsplan Nr. 75 „Laakbaum“ an. Der Bebauungsplan Nr. 75 setzt Reine Wohngebiete (WR) fest.

5. Bebauungsplan Nr. 68

Südlich an den Bebauungsplan Nr. 75 grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 zwischen Ispingrader Straße und Laakbaum an. Der Bebauungsplan setzt entlang der beiden oben genannten Straßen Reine Wohngebiete (WR) fest. Zwischen diesen Wohngebieten ist eine langgezogene öffentliche Grünfläche festgesetzt worden.

6. Bebauungsplan Nr. 56 A

Südwestlich des Bebauungsplans Nr. 56 B erstreckt sich südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 A (südlich Dietrich-Bonhoeffer-

Straße zwischen Kleinsiepen, Höhweg und Laakbaum (westliches Teilgebiet).

Entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Der überwiegende Teil des Plangebietes südlich der Allgemeinen Wohngebiete wird als „öffentliche Grünfläche – Fläche für natürliche Vegetation“ festgesetzt.

2.3 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 B

Mit der 1. Änderung soll vor allem die Art der Nutzung einer rund 2.150 m² großen Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 56 B geändert werden. Der Änderungsbereich liegt im Westen des Geltungsbereiches. Der weitaus überwiegende Teil des Bebauungsplans Nr. 56 B bleibt somit auch nach Durchführung der 1. Änderung mit seinen ursprünglichen Festsetzungen unverändert in Kraft. Die Ziele und wesentlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden daher im Folgenden kurz zusammengefasst.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 1991 herrschte eine Wohnknappheit in der Stadt Radevormwald, die die Schaffung von neuem Wohnraum erforderte, vor allem im Mietwohnungsbereich. Die Grundstücke im Plangebiet befanden sich im Eigentum der Stadt und eigneten sich für eine kurzfristige Bebauung zu Wohnzwecken.

Der Höhweg als fußläufige Verbindung zwischen Südstadt und dem Wohngebiet Ispingrader Straße/Laakbaum liegt am Fuße einer Böschung, die das drei- und viergeschossig bebaute Wohngebiet „An der Eick“ im Nordosten von dem im Südwesten gelegenen Bachtal trennt.

Die massige, wenig gegliederte Bebauung „An der Eick“ wirkt von der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Süden aus gesehen äußerst dominant und wenig attraktiv. Die weiter nördlich gelegenen Randlagen des Höhwegs sind dagegen überwiegend mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut.

Von der Eick, vom Höhweg und vom nördlichen Teil der Dietrich-Bonhoeffer-Straße bietet sich in Richtung Süden ein äußerst reizvoller Ausblick in das tief eingeschnittene, von dem Bachlauf durchzogene Kerbtal, welches durch einzelne Baum- und Strauchgruppen aufgelockert und gegliedert wird. Der Blick ist frei auf die typisch bergische Landschaft im Süden.

Der Westhang des Tales wird in den Wintermonaten von der Radevormwalder Bevölkerung bevorzugt als Ski- und Rodelwiese genutzt.

Ziele des Bebauungsplans Nr. 56 B sind

- Erhalt des Höhwegs als fußläufige Verbindung mit hoher Attraktivität
- Erhalt des Spielplatzes und des Ski- und Rodelhangs sowie Sicherung ihrer Erreichbarkeit
- Gestalterisch angemessene Bebauung der nordwestlichen Randlage des Höhwegs in ihrem südlichen Teil als Raumabschluss zur Bebauung „An der Eick“

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplans sind in der südlichen Randlage des Höhwegs zwei Flächen als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt worden. Sowohl der Spielplatz als auch der Ski- und Rodelhang wurden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung in den Allgemeinen Wohngebieten berücksichtigte die schwierige Überleitungs- und Abschlussfunktion, die die Bebauung aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplans in dieser exponierten Westhanglage übernehmen sollte. Zu diesem Zweck erfolgte eine Gliederung der Baugebiete hinsichtlich der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und der maximal zulässigen Firsthöhen.

Neben der Festsetzung von Baugrenzen ist im nördlichen Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt worden. Im südlichen Baugebiet wurde hingegen im Hinblick auf eine sparsame Baulandnutzung die Festsetzung „nur Hausgruppen zulässig“ getroffen. Durch diese Festsetzung sollte der angestrebte Raumabschluss gesichert und der Übergang von dem Geschosswohnungsbau im nördlichen Baugebiet zu den frei stehenden Einfamilienhäusern im Südwesten des Höhwegs dargestellt werden.

Im nördlichen Baugebiet sind zwei 21 x 21 m große überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen worden. Diese Flächen wurden so in der Hanglage zum Höhweg orientiert, dass die Freihaltung des Fernblicks vom Kreuzungsbereich Dietrich-Bonhoeffer-Straße/Höhweg gewährleistet ist. Durch die direkte Orientierung am Höhweg wurde sichergestellt, dass die Kaltluftschneise des sich von Nord nach Süd durch das Plangebiet erstreckenden Bachtals nicht beeinträchtigt wird.

Auch im südlichen Baugebiet wurde eine straßenseitige Baukörperanordnung durch die festgelegten Baugrenzen gesichert.

Aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplans, einen gestalterisch angemessenen Raumabschluss zu realisieren, sind des Weiteren baugestalterische Festsetzungen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Hauptfirstrichtung und Höhe der Einfriedungen getroffen worden.

Bei der Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen wurde die exponierte Westhanglage sowie die Bedeutung des Höhwegs und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße als Bestandteil des Wanderwegenetzes von Radevormwald berücksichtigt. Eine optisch ansprechende Gestaltung der Baukörper sowie der Nebenanlagen wurde als notwendig erachtet. Die Festsetzung von Tiefgaragen in

Teilen des Kellergeschosses bot sich auch aufgrund der Hanglage der Grundstücke an. Für die weiteren notwendigen Stellplätze und Garagen, die nicht im Kellergeschoss untergebracht werden konnten, sind die straßenseitigen Grundstücksflächen als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen festgesetzt worden.

Um eine bestmögliche Einbindung der Baugebiete in die anschließende freie Landschaft zu gewährleisten, wurde an den talseitigen Baugebietsgrenzen ein 3 m breiter Streifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgelegt. Ein ebensolcher Pflanzstreifen trennt das nördliche Baugebiet von den ausgewiesenen Wegeverbindungen und steigert somit deren Attraktivität. Die Festsetzung einer Endwuchshöhe von mindestens 3 m sollte sicherstellen, dass für die Nutzer der angrenzenden öffentlichen Flächen (Wanderweg, Spielplatz, Rodelwiese) die Bepflanzung als Raumabgrenzung erfahrbar wird.

3 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung

3.1 Anlass der Planung

Der AWO Rhein-Oberberg e.V. betreibt in Radevormwald bereits eine Kindertagesstätte innerhalb eines Wohnhauses. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist die Aufnahme von unter dreijährigen Kindern jedoch nicht möglich. Daher beabsichtigt der AWO Rhein-Oberberg e.V. einen Neubau zu errichten, der sowohl die Voraussetzungen zur Aufnahme von unter dreijährigen Kindern als auch zur Einrichtung von integrativen Kindergartengruppen, für die in Radevormwald ein dringender Bedarf besteht, bietet.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen Kindergarten mit zwei Regelgruppen (auch zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern – U3) sowie zwei integrativen Gruppen mit behinderten und nicht behinderten Kindern errichten zu können.

Seit 1996 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Ab 01.08.2013 besteht darüber hinaus auch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Anforderungen besteht auch in Radevormwald nach wie vor ein Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen, insbesondere für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Derzeit ist der Rechtsanspruch für Kinder dieser Altersgruppe nicht sicherge-

stellt. Die Errichtung von U3-Betreuungsplätzen führt darüber hinaus zu einer erheblichen Reduzierung der Kindergartenplätze, da sich bei der Bildung von Gruppen für die U3-Betreuung die Gruppenstärke im Vergleich zur Regelgruppe verringert.

Die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Radevormwald hat für das Kindergartenjahr 2013/2014 eine Bedarfsdeckung für die U3-Betreuung von 27,3 % ermittelt. Damit wird die gesetzlich geforderte Quote von 35 % deutlich unterschritten. Die Bedarfsdeckung im Bereich der integrativen Kindergartenplätze beträgt 3,2 %. Der allgemein angenommene Bedarf von 5 % wird somit ebenfalls nicht gedeckt.

Inzwischen ist der Einschulungsstichtag auf den 30.09. eines Jahres festgelegt worden. Das bedeutet, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres beginnt. Die Zahl der Kinder in den drei Kernjahrgängen ist somit höher als bisher angenommen. Um weiterhin auch alle dreijährigen Kinder betreuen zu können, muss eine Gruppe mehr vorgehalten werden als bisher geplant, in der die Kinder von drei Jahren bis zur Schulpflicht betreut werden. Diese Gruppe könnte ebenfalls in dem geplanten Kindergarten des AWO Rhein-Oberberg e.V. untergebracht werden.

Die Ausführungen zeigen, dass in jedem Fall ein Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen in Radevormwald besteht. Die Stadt Radevormwald ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Könnte kein freier Träger der Jugendhilfe (hier der AWO Rhein-Oberberg e.V.) gefunden werden, der die Trägerschaft für die zusätzlich erforderlichen Kindergartenplätze übernimmt, müsste die Stadt Radevormwald selber als Träger fungieren.

3.2 Ziele der Bebauungsplanänderung

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte zur Deckung des Bedarfs, der unter anderem durch die Einführung des gesetzlichen Anspruchs eines Kindergartenplatzes für unter Dreijährige ab 2013 entsteht.

Darüber hinaus sollen die Zielsetzungen, die seinerzeit mit der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 B verfolgt worden sind, auch im Rahmen der 1. Änderung dieses Bebauungsplans berücksichtigt werden.

4 Planungsvorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung

Im gültigen Regionalplan (zeichnerischer Teil, Bl. L 4710 Hagen und Bl. L 4910 Gummersbach) ist das Plangebiet als „allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ ausgewiesen. Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls als „allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf ist den Zielen der Raumordnung angepasst gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans bewegen sich nicht innerhalb des durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmens. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Er entspricht nicht den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B geändert. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen werden. Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ soll in „Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

4.3 Städtebauliches Konzept

Das Baukonzept für den geplanten Kindergarten sieht einen aus drei Trakten bestehenden, zweigeschossigen Gebäudekomplex im Nordwesten des Plangebietes vor, welcher entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße ausgerichtet ist und dem die erforderlichen Stellplätze vorgelagert sind. Jeder Gebäudetrakt weist eine Grundfläche von 12 x 12 m auf, die jeweils um 2 m zueinander versetzt sind.

Der verrohrte Bach, der das Plangebiet von Nord nach Süd quert, wird von Bebauung freigehalten.

Die Erschließung des Gebäudekomplexes erfolgt durch einen Eingang im Erdgeschoss im Mitteltrakt. In diesem ist neben dem Foyer ein Mehrzweckraum angesiedelt. Im rechten und linken Sei-

tentrakt befinden sich jeweils ein Gruppenraum sowie zusätzlich ein Ruheraum, ein Nebenraum, ein Waschraum sowie die Garderobe.

Das Obergeschoss des Mitteltraktes umfasst die Personalräume sowie die kindertageeigene Küche. Im Obergeschoss des linken und rechten Seitentrakt befinden sich wiederum jeweils ein Gruppenraum mit den bereits beschriebenen Nebenräumen.

Die Gruppenräume im Erdgeschoss sind für die beiden integrativen Kindergartengruppen vorgesehen. Das Obergeschoss beherbergt zwei Regelgruppen. Insgesamt sind somit vier Kindergartengruppen vorgesehen, die insgesamt 48 Betreuungsplätze bieten.

Die überbaute Grundstücksfläche beträgt nach den derzeitigen Objektplanungen ca. 450 m², was einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 entspricht. Das Gebäude umfasst eine Geschossfläche von insgesamt rd. 900 m². Hieraus ergibt sich eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4.

Der Außenbereich des Kindergartens ist als Außenspielfläche vorgesehen und wird entsprechend gestaltet.

5 Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Errichtung einer Kindertageseinrichtung wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Zulässig sind Kindergärten, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Die Nutzung ist mit der umliegenden Wohnbebauung sowie den westlich vorhandenen öffentlichen bzw. sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen (Krankenhaus, Behindertenwohnheim, Feuerwehr) verträglich. Darüber hinaus sind Kindertagesstätten insbesondere in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig. Die geplante Nutzung ergänzt darüber hinaus den vorhandenen Standort des Spielplatzes/Bolzplatzes um eine weitere soziale Einrichtung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Obergrenzen für Gemeinbedarfsflächen hinsichtlich der Grundflächenzahl sind in der BauNVO nicht festgelegt. Mit einer GRZ von 0,4 setzt der Bebauungsplan ein Maß fest, das sich an der baulichen Nutzung in den umgebenden Wohngebieten orientiert. Die Festsetzung der Grundflächenzahl ist so gewählt, dass für die erforderliche Größe und die architektonische Ausgestaltung der Kindertageseinrichtung ein ausreichender Spielraum vorhanden ist. Die Festsetzung der Grundflächenzahl ermöglicht gleichzeitig die aufgrund des Raumprogramms und der räumlich-funktionalen Zusammenhänge erforderliche Grundfläche für den geplanten Viergruppen-Kindergarten. Eine Überschreitung von bis zu 50 % für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist möglich (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Durch die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird ermöglicht, dass die vierzugi-ge Einrichtung in einer zweigeschossigen Bauweise errichtet werden kann. Diese Festsetzung trägt den architektonischen Anforderungen an die Planung Rechnung. Darüber hinaus orientiert sich diese Festsetzung an der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse in den umliegenden Wohngebieten. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse lässt gleichzeitig Gestaltungsspielräume und eine bauliche Differenzierung des Gebäudes zu. Mit einer zweigeschossigen Bauweise kann darüber hinaus ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geleistet werden.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Dementsprechend sind Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Diese Bauweise entspricht der angrenzenden Bebauung und gewährleistet, dass sich die Bebauung des Plangebietes in die umgebende städtebauliche Struktur einfügt. Durch die Abgrenzungen der überbaubaren Grundstücksfläche wird jedoch zugleich gewährleistet, dass die Abmessungen des Gebäudes maximal 36 m x 12 m, unterteilt in drei Gebäudeteile, betragen können.

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet werden zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen orientieren sich an der vorliegenden Objektplanung des Kindergartens. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so ausgestaltet, dass die Bebauung sich nur entlang der Straße orientieren kann und die rückwärtigen Grundstücksbereiche von Bebauung freigehalten werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die für den Kindergarten erforderlichen Außenflächen realisiert werden können. Darüber hinaus wird durch die Ausgestaltung der Baugrenzen gewährleistet, dass der von Nord nach Süd durch das Plangebiet verlaufende verrohrte Bach nicht überbaut wird.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 B und der in diesem getroffenen Festsetzungen kann durch die Festsetzung von Baugrenzen gewährleistet werden, dass

die bestehende Sichtbeziehung über das vorhandene Bachtal in Richtung Süden nicht gestört wird.

Die Nutzbarkeit der Ski- und Rodelwiese im Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls nach wie vor gewährleistet.

5.4 Stellplätze

Zum Nachweis der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Flächen für Stellplätze festgesetzt. Die Stellplätze werden entlang der Straße im vorderen Grundstücksbereich angeordnet. Hierdurch wird ein bequemes und störungsfreies Ein- und Ausparken sichergestellt. Durch die Festsetzung wird die Errichtung von Stellplätzen im rückwärtigen Grundstücksbereich ausgeschlossen. Der rückwärtige Grundstücksbereich ist für die Nutzung als Außenspielfläche vorbehalten.

5.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B werden erstmalig Eingriffe in Natur und Landschaft begründet, die planintern auszugleichen bzw. planextern zu ersetzen sind.

Anmerkung: Die Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt und zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt. Gegebenenfalls erfolgt der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auf planexternen Flächen im Rahmen des Ökokontos.

6 Realisierung der Planung

6.1 Bodenordnung

Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Radevormwald. Es ist vorgesehen, dem AWO Rhein-Oberberg e.V. ein Erbbaurecht zur Errichtung der Kindertageseinrichtung einzuräumen. Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind nicht erforderlich.

6.2 Technische Ver- und Entsorgung

Versorgungsinfrastruktur

In der Dietrich-Bonhoeffer-Straße befinden sich Leitungen der öffentlichen Versorgungsträger für Gas, Wasser und Elektrizität. Die Versorgung des geplanten Vorhabens ist durch Anschluss an diese Leitungen gewährleistet.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) müssen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen und hierfür eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen (Grundschutz). Ist im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere, über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen (Objektschutz).

Anmerkung: Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Umfang der Löschwasserversorgung ermittelt. Das Ergebnis wird zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

Entwässerung

In der Dietrich-Bonhoeffer-Straße verläuft ein städtischer Schmutzwasserkanal. Dieser verfügt über ausreichende Kapazitätsreserven, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen und der nächstgelegenen Kläranlage zuführen zu können.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Anmerkung: Die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung wird im weiteren Verfahren geklärt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

6.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden erstmalig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen sind.

Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Eingriffstatbestände ergeben sich im Bereich der überbaubaren Bereiche des Plangebietes.

Zum Ausgleich der Eingriffstatbestände werden verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen kann dem Umweltbericht entnommen werden.

Die im Plangebiet entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße vorhandene Baumreihe unterfällt den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald. Dies wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Anmerkung: Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, dessen Ergebnisse bis zur Offenlage in den Planungen berücksichtigt werden und in die Begründung eingepflegt werden.

6.4 Finanzierung

In ersten Verhandlungen mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, dass die Stadt Radevormwald die Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsleistungen übernimmt. Erweiterungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder der Verkehrsinfrastruktur sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

7.1 Einleitung

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen, welche durch die Realisierung der Bauleitplanung entstehen könnten, auf sämtliche Umweltbelange nach den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dokumentieren und werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

Da es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans für einen kleinen Teilbereich des ursprünglichen Geltungsbereichs handelt, wird die Umweltprüfung auf die durch die Änderung des Bebauungsplans hervorgerufenen Umwelteinwirkungen beschränkt.

7.2 Bedarf an Grund und Boden

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B erfolgt im Wesentlichen die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“. Hieraus ergibt sich nachstehende Flächenbilanz:

Anmerkung: Die Flächenbilanz wird nach endgültiger Festlegung der vorgesehenen Ausweisungen der Bebauungsplanänderung zur Offenlage erstellt und in die Planunterlagen aufgenommen.

7.3 Geprüfte Nutzungsvarianten der Planung

Im Rahmen der Standortsuche für den geplanten Kindergarten des AWO Rhein-Oberberg e.V. ist ein alternativer Standort betrachtet worden.

Voraussetzungen für einen geeigneten Standort waren die kurzfristige Flächenverfügbarkeit, eine ausreichende Größe des Grundstücks sowie die Lage innerhalb des Siedlungsbereichs, um eine fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten und lange Anfahrtswege zu vermeiden.

Aufgrund des dringenden Bedarfs weiterer Kindergartenplätze in Radevormwald war es erforderlich, dass das Vorhabengrundstück kurzfristig verfügbar ist. Aufgrund dessen kamen für eine Standortsuche lediglich städtische Grundstücke in Frage.

Als alternativer Standort wurde von der Stadt Radevormwald ein Grundstück am Buchenweg für die Errichtung des Kindergartens angeboten, welches sich ca. 600 m südöstlich der Innenstadt von Radevormwald befindet.

Aufgrund der Lage dieses Grundstücks innerhalb ausgedehnter Wohngebiete südlich der Bundesstraße B 229 innerhalb des Siedlungsbereichs von Radevormwald ist die Erreichbarkeit des Grundstücks als sehr gut einzustufen. Allerdings musste von einer Nutzung dieses Grundstücks abgesehen werden, da eine Grundstücksgröße von 1.500 m² für den geplanten Kindergarten mit vier Gruppen zu klein ist.

Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Kriterien ist die Wahl auf den vorliegenden Standort im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B gefallen. Neben der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Standortes ist auch die Flächengröße als ausreichend eingestuft worden. Der alternativ betrachtete Standort scheidet somit aus, so dass sich als grundsätzliche Variante für den gewählten Standort lediglich der Verzicht auf die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B und in der Folge die Beibehaltung der derzeitigen bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ergibt.

Der Verzicht auf die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B würde einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich des geplanten Kindergartens entgegenstehen. Die geplante Errichtung einer Kindertageseinrichtung könnte ohne die vorliegende Planung nicht realisiert werden, da der Änderungsbereich derzeit als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist und somit grundsätzlich eine Genehmigungsfähigkeit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Ohne die Planung würden unüberwindbare planungsrechtliche Hindernisse bestehen, welche der Ansiedlung eines Kindergartens entgegenstehen würden.

In der Stadt Radevormwald besteht aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz auch für unter dreijährige Kinder ab dem 01.08.2013 nach wie vor ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen. Ohne die vorliegende Planung könnte der beschriebene Bedarf nicht befriedigt und der Rechtsanspruch nicht fristgerecht erfüllt werden.

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ ist alternativlos. Vorrangiges Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer öffentlichen Kindertageseinrichtung. Trotz der allgemeinen Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO kommt eine solche Festsetzung nicht in Frage, da durch die Bebauungsplanänderung nicht das Ziel verfolgt wird, ein Wohngebiet zu entwickeln, zumal der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hierfür nicht über eine ausreichende Größe verfügt. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes käme nur bei einem Plangebiet ausreichender Größe in Frage, in dem neben Wohngebäuden auch soziale Einrichtungen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen als ergänzende Nutzungen vorgesehen werden sollen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes würde einen „Etikettenschwindel“ darstellen und wäre somit nicht erforderlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

7.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

7.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der für diesen Umweltbericht wesentlichsten Gesetze und Verordnungen dar.

Tabelle 8.1 Wesentliche relevante Fachgesetze für die Umweltprüfung

Fachgesetze und Verordnungen	Prüfziele
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ihrer Erholungsfunktion sowie des Klimas; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Planbedingte Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten; Erhaltung der biologischen Vielfalt; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)	Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf den Boden/ die Bodenfunktionen und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
WHG Wasserhaushaltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW)	Planbedingte nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geräusche sowie deren Vorsorge; Einhaltung von nutzungsbezogenen Immissionsrichtwerten
Denkmalschutzgesetz NRW	Planbedingte nachteilige Einwirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler

Fachgesetze und Verordnungen	Prüfziele
BauGB Baugesetzbuch	Beeinträchtigungen der in § 1 (6) und § 1a BauGB benannten Belange und Schutzgüter und die gerechte Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander und Aufzeigen bzw. Festsetzung von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen.

7.4.2 Ziele der Raumordnung

Hinsichtlich der für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B zu beachtenden Ziele der Raumordnung wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.

7.4.3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Bezüglich der für die vorliegende Bebauungsplanänderung maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplans wird auf Kapitel 4.2 verwiesen.

7.4.4 Aussagen des Landschaftsplanes

Derzeit liegt für das Gebiet der Stadt Radevormwald kein Landschaftsplan vor.

7.4.5 Schutzgebietsausweisungen der Landschaft

Naturschutzgebiete

Ausgewiesene Naturschutzgebiete sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Nächstgelegenes Naturschutzgebiet bildet das „NSG Wiebachtal und Siepener Bachtal“ (GM-092) in einer Entfernung von 500 m südwestlich bzw. 350 m südöstlich des Plangebietes. Das Naturschutzgebiet weist eine Gesamtgröße von rund 82 ha auf.¹

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete. Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet bildet das LSG-4809-004 „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“ mit einer Gesamtgröße von ca. 8.771 ha. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 320 m südöstlich des Plangebietes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind weder im Plangebiet noch im Umkreis von 500 m um das Plangebiet verzeichnet.

¹ Der das Plangebiet von Nord nach Süd durchquerende Bach wird in den ausgewerteten Quellen als „Siepener Bach“, „Sieper Bach“ bzw. „Ispringrader Bach“ bezeichnet. Die Bezeichnungen werden im Rahmen des Bebauungsplans synonym verwendet und bezeichnen jeweils dasselbe Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale. Das dem Plangebiet nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km südöstlich. Es handelt sich um das Naturdenkmal ND1 im Landschaftsplan LP 8 „Hückeswagen“ (Rotbuche südwestlich Marke).

FFH- und Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten.

Nächstgelegenes Natura-2000-Schutzgebiet bildet in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE-4709-301) mit einer Größe von ca. 125 ha. Vogelschutzgebiete sind weder im näheren noch im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (abgestimmt gemäß § 62 Abs. 3 LG NW) mit der Kennung GB-4810-057, welches innerhalb des NSG „Wiehbachtal und Siepener Bachtal“ (GM-092) liegt, befindet sich ca. 950 m südlich des Plangebietes. Die Größe des Biotops beträgt ca. 4,2 ha. Das Biotop umfasst Auwälder (yAC5), seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3) sowie natürliche oder naturnahe und unverbaute Fließgewässerbereiche (yFM0).

Biotopkatasterflächen des LANUV NRW

Bei den schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters handelt es sich um Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Flächenfestsetzungen stellen jedoch keinen rechtsverbindlichen Status dar. Dieser würde sich erst im Rahmen einer behördlichen Schutzgebietsausweisung nach dem Landschaftsgesetz NRW ergeben. Die im Kataster erfassten Biotopflächen zeigen jedoch den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf. Aus diesem Grund sind sie bei allen Planungen zu berücksichtigen, in denen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen und müssen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich am äußersten nördlichen Rand der Biotopkatasterfläche BK-4810-021 „ehemalige Kläranlage am Sieper Bach mit umgebenden Brachflächen“ mit einer Größe von ca. 9,2 ha.

Das Gebiet umfasst den oberen Abschnitt des Sieper Bachtals am Siedlungsrand von Radevormwald. Die nördlichen Hangbereiche werden als extensiv gepflegte Grünfläche genutzt. Die

Brachfluren am südexponierten Hang sind parkartig mit einheimischen Gehölzen und Ziergehölzen bepflanzt.

Der Sieper Bach entspringt aus zwei Armen. Der westliche befindet sich im Bereich einer ehemaligen Kläranlage. Stellenweise sind noch Befestigungen und kleine verlandete Becken vorhanden. Im nördlichen Kerbtal stockt Erlen-Weidengebüsch sowie ein kleiner Fichtenbestand. Der aus Sickerwasser gebildete Bach wird anschließend von einzelnen Ufergehölzen begleitet. Am nordexponierten Hang ist eine Fichtenschlagfläche mit Laubgehölzen neu aufgeforstet worden.

Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines Siefertälchens mit begleitenden Brachflächen mit besonderer Bedeutung als Grünfläche.

Die wertbestimmenden Merkmale resultieren aus der Bedeutung für Rote-Liste-Arten (Mollusken, Amphibien, Reptilien, Rote-Liste-Pflanzenarten). Des Weiteren handelt es sich um ein Vernetzungsbiotop mit hoher Artenvielfalt. Es besitzt eine besondere Wertigkeit für Amphibien. Das Gebiet ist mäßig beeinträchtigt und hat eine lokale Bedeutung. Die Biotopkatasterfläche liegt innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“.

Folgende Biotoptypen sind für die Biotopkatasterfläche verzeichnet:

- Park, Grünanlage (HM0)
- Hecke (BD0)
- Ufergehölz (BE0)
- Fettweide (EB0)
- Grünlandbrache (EE0)
- Brachgefallenes Magergrünland (EE4)
- Teich (FF0) mit Uferhochstaudenfluren (wm) und niedrigwüchsigen Uferfluren (wl)
- Bach (FM0) mit niedrigwüchsigen Uferfluren (wl) und Uferhochstaudenfluren (wm)

Die darüber hinaus nächstgelegene Biotopkatasterfläche außerhalb des Plangebietes befindet sich ca. 350 m südöstlich und liegt innerhalb des „NSG Wiehbachtal und Siepener Bachtal (GM-092)“.

7.4.6 Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald

Für das Stadtgebiet Radevormwald gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald“ vom 06.04.2004.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ermittelt.

Die durch die Baumschutzsatzung geschützten und durch die Planung in Anspruch genommenen Bäume werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und als Eingriff in Natur und Landschaft in die Bilanzierung eingestellt. Bei der Ausarbeitung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Regelungen und Anforderungen der Baumschutzsatzung berücksichtigt.

7.4.7 Belange der (Boden-)Denkmalpflege

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, sind sowohl im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als auch in einem Umkreis von ca. 200 m um das Plangebiet nicht vorhanden. Hinweise auf eine Betroffenheit der Belange der Bodendenkmalpflege durch die Änderung des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.²

7.4.8 Sonstige Kultur- und Sachgüter

Sonstige Kultur- und Sachgüter, die aus denkmalpflegerischer Sicht zu berücksichtigen wären, sind weder im Plangebiet noch im relevanten Umfeld bekannt.

7.4.9 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im für das Planverfahren relevanten Umfeld sind keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

7.4.10 Bodenbelastungen/Altlasten/Schutzwürdige Böden

Darstellungen des Altlastenkatasters

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Eintragungen im Altlastverdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises vor.³ Im Umfeld des Plangebietes liegen ebenfalls keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.

Kampfmittel

Anmerkung: Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird beim Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefragt, ob im Plangebiet gegebenenfalls mit dem Vorhandensein von Kampfmittelresten zu rechnen ist. Die Ergebnisse der Anfrage werden zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

Schutzwürdige Böden

Hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von schutzwürdigen Böden ist im Rahmen des Planverfahrens das Auskunftssystem BK50 „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 ausgewertet worden.

² E-Mail des Fachbereichs Bauverwaltung der Stadt Radevormwald vom 03.11.2011

³ Schreiben des Umweltamtes des Oberbergischen Kreises vom 07.11.2011

Im Änderungsbereich liegen flächendeckend tiefere (Para-)Braunerden aus (Sand-)Löss vor (L4813_B33g). Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Diesbezüglich sind insbesondere die Bodentypen Braunerden, Parabraunerden, Kolluvisole und Auenböden zu nennen, die aufgrund ihrer hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe ausgezeichnete Lebensraumfunktionen bieten. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegende Boden wird mit der Schutzwürdigkeitsstufe 1 (schutzwürdig) bewertet. Der Bodentyp zeichnet sich durch eine sehr hohe effektive Durchwurzelungstiefe (10-12 dm) sowie eine hohe Erodierbarkeit (K-Faktor zwischen 0,3 und 0,5) aus.

Die Bodenwertzahlen liegen mit 35-55 im mittleren Bereich. Der Grenzflurabstand als maximaler Abstand zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche ist mit mehr als 16 dm als sehr hoch zu bezeichnen. Der Bodentyp ist für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet (k_f -Wert $< 5 \times 10^{-6}$ m/s, Wasserleitfähigkeit < 43 cm/Tag). Sowohl die Grundwasserstufe als auch die Staunässestufe werden mit 0 bewertet. Der Bodentyp ist somit grundwasser- und staunässefrei.

Östlich und südöstlich des Änderungsbereichs liegt ein schmaler Streifen Pseudogley bzw. Gley aus schluffigem Lehm über schluffig-tonigem Lehm vor (L4908_S-G241GW3SW4). Es handelt sich um einen Staunässeboden, dessen Schutzwürdigkeit sich aus seinem Biotopentwicklungspotenzial ergibt (Extremstandorte). Im Allgemeinen zählen zu den Staunässeböden Moor-, Anmoor- und reine Stagnogleye sowie Moor-, Anmoor- und reine Pseudogleye mit starker oder sehr starker Staunässe als Böden mit lang andauernder Vernässung.

Dieser Bodentyp ist besonders schutzwürdig (Schutzwürdigkeitsklasse 3). Der Boden zeichnet sich durch eine sehr hohe effektive Durchwurzelungstiefe (10-12 dm), eine mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens (K-Faktor 0,2-0,3), geringe Bodenwertzahlen (18-35) sowie durch einen hohen Grenzflurabstand (14-16 dm) aus.

Der Boden ist für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser zu nass aufgrund der Staunässe im 2 m-Raum.

Der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers ist normal schwankend und liegt zwischen 8-13 dm unter Geländeroberfläche.

7.4.11 Sonstige (fach-)planungsrechtliche Vorgaben

Sonstige fachplanungsrechtliche bzw. planungsrechtliche Vorgaben, die im Rahmen des Änderungsverfahrens zu berücksichtigen wären, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

7.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen der Planung

7.5.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf den Betrieb einer Betreuungseinrichtung für Kinder sind insbesondere mögliche Geräuschimmissionen durch Kinderlärm zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Immissionschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind von Kindern ausgehende Geräusche notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozial adäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Kinderlärm ist demnach keine schädliche Umwelteinwirkung und als Ausdruck natürlicher Lebensäußerung hinzunehmen.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans sind mögliche Geräuschimmissionen aus dem An- und Abfahrtverkehr der Pkw sowie der mögliche Parkplatzlärm betrachtet worden (vgl. Anlage zu diesem Umweltbericht). Nachteilige planbedingte Auswirkungen auf den Menschen hinsichtlich dieser Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Straße und dem Höhenweg hat für die Erholungsfunktion des Menschen eine große Bedeutung. Der Bereich wird im Winter als Ski- und Rodelwiese genutzt und hat somit in den Wintermonaten eine große Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Radevormwalder Bevölkerung. Darüber hinaus stellen der Höhenweg und die Dietrich-Bonhoeffer-Straße wichtige Bestandteile des Wanderwegenetzes der Stadt Radevormwald dar. Nördlich des Plangebietes befinden sich darüber hinaus ein Bolzplatz und ein Spielplatz. Die Erlebniswirksamkeit des Untersuchungsraums ist als relativ hoch einzustufen, da sich dem Erholungssuchenden bzw. dem Betrachter ein reizvoller Ausblick von Norden in Richtung Süden entlang des von einem Bachlauf durchzogenen Kerbtals mit gliedernden Baum- und Strauchgruppen bietet.

Des Weiteren ist der Untersuchungsraum nicht durch erheblich beeinträchtigende anthropogene Nutzungen, wie z. B. stark befahrene überörtliche Straßen oder Autobahnen sowie ausgedehnte Gewerbe- und Industriegebiete oder auch oberirdische Versorgungsleitungen, wie z. B. Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Dieser Sachverhalt trägt ebenfalls zur Bedeutung für die Erholungsnutzung bei.

Trotz der großen Bedeutung des Raumes ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion. Auch bei Realisierung der Bebauungsplanänderung bzw. des konkreten Vorhabens können die Erholungs- und Freizeitfunktionen nach wie vor uneingeschränkt durch die Bevölkerung wahrgenommen werden. Das Vorhaben greift nicht in den Ski- und Rodelhang oder den Bolzplatz/Spielplatz ein. Darüber hinaus

orientiert sich die Bebauung ausschließlich entlang der Dietrich-Bonhoeffer-Straße, so dass der Freiraum eine größtmögliche Schonung erfährt. Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt des sich in Richtung Süden erstreckenden Kerbtals nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus bleiben die vorhandenen Sichtbeziehungen auch bei Realisierung der Bebauungsplanänderung erhalten, wobei durch den im Plangebiet vorhandenen Baumbestand in diesem Teilraum eine Fernsicht bereits heute nicht möglich ist.

7.5.2 Schutzgut Natur und Landschaft, Flora und Fauna

Der Untersuchungsraum umfasst den oberen Abschnitt des Siepener Bachtals am Siedlungsrand von Radevormwald. Die nördlichen Hangbereiche sind durch extensiv gepflegte Grünflächen geprägt. Am südexponierten Hang finden sich einheimische Gehölze. Das Landschaftsbild ist insgesamt als abwechslungsreich strukturiert zu bezeichnen (bewegte Topographie, Gehölzpflanzungen und Grünlandbereiche).

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Biotopkatasterfläche BK-4810-021 „ehemalige Kläranlage am Sieper Bach mit umgebenden Brachflächen“. Die Fläche weist eine lokale naturschutzfachliche Bedeutung auf und ist als mäßig beeinträchtigt einzustufen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B werden erstmalig Eingriffe in Natur und Landschaft begründet, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans planintern ausgeglichen bzw. planextern ersetzt werden, so dass keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

Die Biotopkatasterfläche, in der sich das Plangebiet befindet, wird keine nachteiligen planbedingten Auswirkungen erfahren. Das Plangebiet befindet sich im äußersten Norden der Biotopkatasterfläche unmittelbar an den ohnehin bebauten Siedlungsbereich der Stadt Radevormwald angrenzend. Die Bereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit und naturschutzfachlicher Bedeutung erstrecken sich dagegen weiter in Richtung Süden entlang des Ispringrader Baches. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet mit einer Fläche von 0,2 ha lediglich einen unwesentlichen Flächenanteil des insgesamt 9,2 ha großen Schutzgebietes an dessen Rand in Anspruch nimmt. Der Bereich des Plangebietes sowie die südlich angrenzenden Bereiche haben – wie bereits dargestellt – eine gewisse Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Bevölkerung. Des Weiteren ist die relative Strukturvielfalt des Landschaftsbildes hervorzuheben. Einschränkung ist jedoch anzumerken, dass sich der Freiraum schlauchartig in Richtung Süden erstreckt und beidseitig von den südlichen Ausläufern des Siedlungsbereichs von Radevormwald eingefasst wird. Durch die Bebauungsplanänderung bzw. Realisierung des Vorhabens wird der Siedlungsbereich lediglich unwesentlich ausgedehnt. Darüber hinaus ist das Vorhaben auf eine relativ kleine Fläche begrenzt und der Versiegelungsgrad ist gering.

Nachteilige planbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsstruktur sowie auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Innerhalb der Biotopkatasterfläche, in deren nördlichen Bereich sich das Plangebiet befindet, bestehen Hinweise auf das Vorhandensein des Kammmolchs (*Triturus cristatus*). Es handelt sich um eine planungsrelevante Art, die im Rahmen von Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist. Nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Kammmolch zumindest zur Überwinterung auf der Vorhabenfläche aufhält. Daher wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2010, III4-616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010) durchgeführt.

Anmerkung: Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I werden zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Maßnahmen werden bewertet und im Umweltbericht ergänzt.

7.5.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Tal des Ispingrader Baches hat eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Kaltluftschneise (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 B). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nimmt jedoch nur eine sehr kleine Teilfläche des gesamten Talraums in Anspruch. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der bislang mit Bäumen bestandene Bereich der Bebauungsplanänderung zwar zur Bildung von Kaltluft beiträgt, deren Transport entsprechend der Topographie in Richtung Süden aufgrund der bestehenden Hindernisse in Form von Gehölzen jedoch beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus kommt es durch die Bebauungsplanänderung nicht zu einer großflächigen Versiegelung, die unter Umständen großflächig zu einer Beeinträchtigung der lokalklimatischen Verhältnisse führen würde. Des Weiteren ist die nähere bebaute Umgebung als locker bebaut zu bezeichnen, so dass selbst in der Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse bzw. das Vorhandensein eines klimatischen Lastraumes zu konstatieren sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben keine Emissionen, wie Luftschadstoffe, Gerüche oder Abwärme verursachen wird, die sich nachteilig auf das Klima auswirken.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten sind.

7.5.4 Schutzgut Boden

Ökologische Bodenfunktionen

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen im Plangebiet nachhaltig gestört. In den überbauten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren. Durch die Planung sind somit erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten, die sich aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs des Bebauungsplans auf einen sehr kleinen Bereich beschränken.

Schutzwürdige Böden

Der im Plangebiet vorhandene Bodentyp wird lediglich als schutzwürdig ausgewiesen. Dieser Tatbestand wird in der Planung berücksichtigt. Es liegen Böden mit hoher Funktionserfüllung vor, die im landesweiten Vergleich jedoch keine Spitzenwerte erreichen. Sehr schutzwürdige bzw. besonders schutzwürdige Böden in den Funktionsbereichen natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Biotopotentialpotenzial werden durch die Planung nicht betroffen.

Altlastenverdachtsflächen

Eintragungen im Altlastenverdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises liegen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B nicht vor. Im Umfeld des Plangebietes sind ebenfalls keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vorhanden. Nachteilige planbedingte Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

7.5.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Aufgrund der Größe und Art des Vorhabens sowie der natürlichen Bodenverhältnisse ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit planbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Oberflächengewässer

Am Knotenpunkt An der Eick/Albert-Osenberg-Straße nordöstlich des Plangebietes entspringt der Ispingrader Bach. Er verläuft verrohrt entlang der Albert-Osenberg-Straße und quert von Nord nach Süd das Plangebiet. Erst südlich des Plangebietes tritt der Bach an die Oberfläche und fließt durch die oben beschriebene Biotopkatasterfläche in Richtung Südwesten.

In dem verrohrten Teilstück und somit auch innerhalb des Plangebietes liegt eine übermäßige Verschmutzung (Gewässergüte IV) vor.⁴

⁴ Vgl. <http://fluggs.wuppverband.de>; Stand: 24.10.2011

Aufgrund des verrohrten Verlaufs, der hohen Vorbelastung in Form einer starken Verschmutzung und aufgrund der Größe und Art des im Änderungsbereich vorgesehenen Vorhabens ist mit nachteiligen planbedingten Umwelteinwirkungen auf das Oberflächengewässer nicht zu rechnen.

7.5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet sowie im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmäler bzw. auf eine Betroffenheit der Belange der Bodendenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Planbedingte nachteilige Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut sind nicht zu erwarten.

7.5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen, über die bereits beschriebenen Aspekte hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar, aus welchen erhebliche Umweltauswirkungen abzuleiten wären.

7.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B wird die Grundlage für eine erstmalige Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen.

Im Geltungsbereich sowie im relevanten Umfeld der Bebauungsplanänderung ist mit Ausnahme des Schutzgutes Boden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Planbedingte erhebliche Auswirkungen sind nur für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bei Verzicht auf die Änderung des Bebauungsplans wird der Änderungsbereich im derzeitigen Zustand als öffentliche Grünfläche verbleiben, da die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Kindergartens nicht vorhanden ist.

7.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung

Ein Verzicht auf die Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B hätte zur Folge, dass die Errichtung des geplanten Kindergartens nicht zu realisieren wäre, da die notwendige planungsrechtliche Grundlage nicht vorhanden wäre. Der Verzicht der Planaufstellung könnte zu einer Überplanung eines anderen Standortes führen. Unter Umständen könnten hierbei sensiblere Bereiche betrof-

fen sein bzw. ein Standort zum Tragen kommen, welcher unter Umständen gravierende Konflikte zwischen der beabsichtigten Nutzung und den Schutzgütern hervorrufen könnte.

Verminderung

Planbedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotopstrukturen sind nicht vollständig auszuschließen. Durch die im Bebauungsplan vorzusehenden Ausgleichsflächen bzw. –maßnahmen sowie durch den darüber hinausgehenden ökologischen Ausgleich im Rahmen des Ökokontos kann der Eingriff ausgeglichen werden.

Durch Reduzierung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt zur Realisierung der städtebaulichen Absichten notwendige Maß können die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermindert werden. Zu nennen sind hier im Wesentlichen die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Baugrenzen.

Gegebenenfalls entstehende räumlich begrenzte Auswirkungen der Planung insbesondere auf das Mikroklima können durch den möglichst weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen – auch im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches – gemindert werden. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Fassadenbegrünung eine weitere Minderung der Auswirkungen erzielt werden.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter ist nicht mit planbedingten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, so dass hier keine Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen.

7.8 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden Eingriffe in bislang unbebaute und unversiegelte Bereiche gemäß § 4 LG NW ermöglicht bzw. vorbereitet, die einer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Planverfahren bedürfen. Zur Bewertung der Eingriffstatbestände in Natur und Landschaft wird eine Bewertung des derzeitigen Zustandes (Ist-Zustand) und des zukünftigen Zustandes auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans (Planzustand) vorgenommen.

Die Bewertung der Flächen erfolgt entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises und unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung Ökokonto zwischen dem Oberbergischen Kreis, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Forstamt Wipperfürth und der Stadt Radevormwald vom 06.03.2006 nach dem Bewertungsverfahren „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ von Froelich & Sporbeck aus dem Jahr 1991.

In den Bilanzierungstabellen (vgl. nachfolgende Tabelle A: Ist-Zustand, Tabelle B: Planzustand) werden zu jedem Biotop der Code, der Biotoptyp, die Flächengröße und die dem jeweiligen Biotoptyp zugeordnete Bewertung aus der Biotoptypenliste für den Naturraum 5 (paläozoisches Bergland, submontan) aufgeführt. Der Einzelflächenwert (Biotopwertpunkte) des einzelnen Biotops errechnet sich durch Multiplikation der Flächengröße mit der Summe der Wertzahlen für die Bewertungskriterien. Die Aufsummierung sämtlicher Einzelflächenwerte ergibt den Gesamtflächenwert, der die Wertigkeit des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege beschreibt.

Die Gesamtbilanz ergibt sich durch Subtraktion des Gesamtflächenwertes für den Ist-Zustand vom Gesamtflächenwert für den Planzustand. Sie verdeutlicht, inwieweit die aufgrund des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ausgeglichen werden müssen.

Ergibt sich bei der Gesamtbilanz der Eingriffe unter Berücksichtigung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen, dass ein Vollaussgleich nicht erreicht wird, so ist das verbleibende Defizit über die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Ökokontos auszugleichen.

Im Folgenden wird zuerst die Bilanzierung des Ist-Zustandes des Plangebietes (Ausgangszustand des Änderungsbereichs aufgrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans) dargestellt. Eine Übersichtskarte über die einzelnen Biotope im Plangebiet ist der Karte in der Anlage zu entnehmen.

Anmerkung: Die Darstellung des Ist-Zustandes der Eingriffsflächen und der Begründung der Einstufung der einzelnen Biotope bezüglich der Biotoptypenwerte wird im weiteren Verfahren zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt. Gleiches gilt für artenschutzrechtliche Maßnahmen, soweit sich diese als erforderlich erweisen sollten.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Kompensationsmaßnahmen dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Anmerkung: Die geplanten Maßnahmen werden nach endgültiger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

Die Bewertung des Planzustandes der Eingriffsfläche und das Ergebnis der Bilanzierung sowie die zum Ausgleich des Defizits konkret zugrunde zu legenden Suchräume und Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos werden nach endgültiger Abstimmung mit der

Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

Die Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der Abstimmung werden zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

7.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige grundsätzliche Planungsmöglichkeit wurde nur die Null-Variante im Sinne eines Verzichts auf die Änderung des Bebauungsplans geprüft. Diese kommt aufgrund der bereits beschriebenen Gründe nicht in Frage (vgl. Kapitel 7.3).

7.10 Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung und basiert auf den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Schutzgüter und ihre Bewertung werden mit den jeweiligen planungsspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert. Alle Schutzgüter wurden getrennt betrachtet und einer Bewertung zugeführt, wobei die Wechselwirkungen ebenfalls in die Betrachtung einbezogen worden sind. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

7.11 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB (insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen) sind bereits bei Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans über geeignete Maßnahmen abzusichern, um hier bei der Planrealisierung frühzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und bei Bedarf je nach Art und Ausprägung der Auswirkung gegensteuern zu können. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig zu dokumentieren. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 B werden folgende Monitoringmaßnahmen vorgesehen:

1. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben und Erdarbeiten unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, so können diese, falls erforderlich, über ein spezielles Monitoring, z. B. eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, überwacht werden.

Anmerkung: Weitere Monitoringmaßnahmen werden gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden abgestimmt und zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

7.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Anmerkung: Die allgemeinverständliche Zusammenfassung wird nach Auswertung aller Informationen und Unterlagen zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.

1

Anlage

Betrachtung des Verkehrs- und Parkplatzlärms der geplanten Kindertageseinrichtung

Zunächst ist die der aus der Nutzung des der Kindertagesstätte zugehörigen Parkplatzes resultierenden Geräuschsituation gemäß TA Lärm zu betrachten. Weiterhin muss der An- und Abfahrtsverkehr der Pkw, der der geplanten Kindertagesstätte zuzuordnen ist, gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm auf öffentlichen Straßen in einem Abstand bis zu 500 m von der Kindertagesstätte betrachtet werden.

Gemäß den vorliegenden Angaben werden täglich zwischen 08.30 Uhr und 09.00 Uhr 30 Kinder mit Pkw gebracht und zwischen 15.30 Uhr und 16.00 Uhr wieder abgeholt werden. Dies bedeutet, dass von dem Betrieb der Kindertagesstätte in den vorgenannten Zeiten ein zugehöriger An- und Abfahrtsverkehr in Form von jeweils 60 Fahrbewegungen morgens und nachmittags sowohl auf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße sowie auf dem der Kindertagesstätte zugehörigen Pkw-Parkplatz erzeugt werden.

Da der Pkw-Parkplatz 12 Stellplätze besitzen wird bedeutet dies, dass zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr jeweils 5 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde stattfinden werden. Unter Zugrundelegung der Parkplatzlärmstudie (Parkplatzlärmstudie Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89 (6. Auflage) 2007) und unter Berücksichtigung der Zeitkorrektur von 9 dB(A) für den Tages-Beurteilungszeitraum ergibt sich für den Parkplatz ein auf 16 Stunden zeitkorrigierter Schalleistungspegel von $L_{WA, \text{korrr}, 16 \text{ h}} = 70 \text{ dB(A)}$.

Hieraus folgt, dass bei einem Abstand des Parkplatzes zum nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhaus (Dietrich-Bonhoeffer-Straße 85a) von ca. 10 m ein Tages-Beurteilungspegel von $L_{r, \text{tags}} = 42 \text{ dB(A)}$ an dem Wohnhaus durch die Parkplatznutzung erzeugt werden wird. Ausgehend von einer reinen Wohngebietseinstufung (vgl. Bebauungsplan Nr. 31) für die umliegende Bebauung ist zur Beurteilung der Geräusche aus der Parkplatznutzung der Tages-Immissionsrichtwert für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) anzusetzen. Unter Berücksichtigung einer möglichen Geräuschvorbelastung ist das Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm anzuwenden. Dies bedeutet, es ist ein Tages-Immissionszielwert von 44 dB(A), d. h. 6 dB(A) unter dem Tages-Immissionsrichtwert einzuhalten. Ausgehend von dem o. g. Tages-Beurteilungspegel des Parkplatzes von $L_{r, \text{tags}} = 42 \text{ dB(A)}$ an dem nächstgelegenen Wohnhaus bedeutet das, dass die Vorgaben der TA Lärm bezüglich des zulässigen Beurteilungspegels aus der Parkplatznutzung eingehalten werden. Zu erwähnen ist hierzu noch, dass, da die Kindertagesstättennutzung nur an Werktagen außerhalb der Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) stattfinden wird, bezüglich des Parkplatzverkehrs im vorliegenden Fall ein entsprechender Zuschlag für die Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit nicht zu berücksichtigen ist.

Weiterhin ist zu betrachten, ob das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm für die Tageszeit durch die Parkplatznutzung eingehalten wird. Dieses besagt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen. Basierend auf einer reinen Wohngebietseinstufung für die umliegende Bebauung ist somit ein Spitzenpegel von max. 80 dB(A) einzuhalten. Ausgehend von einem Spitzenschalleistungs-

pegel von $L_{WA, \text{max}} = 99 \text{ dB(A)}$ für das Schlagen von Pkw-Türen ergibt sich bei einem Abstand des Parkplatzes zum nächstgelegenen Wohngebäude von ca. 10 m ein Spitzenpegel von 71 dB(A) am nächstgelegenen Wohnhaus. Somit wird auch das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm eingehalten.

Gemäß Kapitel 7.4 der TA Lärm sind Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Mischgebieten, Allgemeinen und Reinen Wohngebieten und in Kurgebieten bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Diese sollen durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden

Wie oben bereits ausgeführt, finden zukünftig durch die Kindertagesstättennutzung in den Zeiten zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr jeweils 60 Pkw-Bewegungen auf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße statt. Gemäß den uns vorliegenden Verkehrszahlen der Stadt Radevormwald wird - hochgerechnet auf das Jahr 2015 - ohne den Kindertagesstätten-Betrieb in der entsprechenden Morgenstunde zukünftig ein Pkw-Verkehr von 287 Pkw und in der Nachmittagsstunde von 449 Pkw auf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße stattfinden. Durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr, der durch die Kindertagesstätte erzeugt wird bedeutet dies, dass in der Morgenstunde durch den Verkehr auf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße der Tages-Beurteilungspegel aus dem Verkehr auf dieser Straße um nur 0,8 dB(A) und in der Nachmittagsstunde um nur 0,54 dB(A) erhöht werden wird.